



**Sächsisches
Oberbergamt**

Richtlinie

**für den Betrieb von
Besucherbergwerken und Besucherhöhlen**

(Richtlinie Besucherbergwerke – RL BesBergw)

Vom 6. September 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A: Allgemeines.....	3
1 Geltungsbereich.....	3
2 Begriffe.....	3
3 Unterlagen.....	3
4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4
Teil B: Technische Festlegungen für den Besucherbetrieb	5
5 Allgemeine Festlegungen	5
6 Spezielle Festlegungen	6
Teil C: Schlussbestimmungen	9
7 Bekanntgabe	9
8 Inkrafttreten.....	9

Anlage

Gliederung eines Hauptbetriebsplanes für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen

Teil A: Allgemeines

1 Geltungsbereich

Nach § 129 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) finden für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen die Vorschriften über die Betriebsplanpflicht nach §§ 50-57 BBergG, über die Bestellung verantwortlicher Personen gemäß §§ 58-62 BBergG, über die Ermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen nach §§ 65-68 BBergG und über die Bergaufsicht nach §§ 69-74 BBergG entsprechende Anwendung. Entsprechend bedeutet dabei, dass die Vorschriften des Bundesberggesetzes unter Berücksichtigung des Umstandes, dass kein Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetrieb vorliegt, angewendet werden müssen. Für den Betrieb von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen finden die Bundesbergverordnungen, insbesondere die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung-ABergV) und die Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung-GesBergV) keine Anwendung. Die Regelungen der Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen (Sächsische Bergverordnung-SächsBergVO) sind hingegen gemäß § 129 Abs. 1 BBergG entsprechend anzuwenden. Eine Verpflichtung zur Führung eines Risswerkes besteht nicht.

Diese Richtlinie regelt Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit beim Betrieb von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen, die bei der Erstellung und Zulassung von Betriebsplänen berücksichtigt werden sollen.

Zur Besichtigung freigegebene Teile eines betriebenen Bergwerkes gelten nicht als Besucherbergwerke im Sinne dieser Richtlinie.

2 Begriffe

2.1 *Besucherbergwerke* sind Grubenbaue von stillgelegten Bergwerken, die der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich sind.

Als Besucherbergwerke im Sinne dieser Richtlinie gelten auch diejenigen Grubenbaue von stillgelegten Bergwerken, die nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind.

2.2 *Besucherhöhlen* sind natürlich entstandene Höhlen, die der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich sind.

3 Unterlagen

3.1 Die Durchführung des Besucherbetriebes in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen setzt einen zugelassenen Hauptbetriebsplan gemäß §§ 51 und 52 BBergG voraus. Die Gliederung des Hauptbetriebsplanes ist in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt.

- 3.2 Ist der Betreiber nicht Inhaber der entsprechenden Bergbauberechtigung, ist die Nutzungsbefugnis für einen Grubenbau durch Vorlage eines Nachnutzungsvertrages mit dem letzten Bergbautreibenden oder in anderer geeigneter Weise zu belegen.

Wenn es sich um einen herrenlosen Grubenbau handelt, ist der räumliche Umfang der Aneignung der Grubenbaue anzugeben. In jedem Fall sind die Betretungsrechte des Oberflächeneigentums im Zugangsbereich der Besucherbergwerke oder der Besucherhöhlen nachzuweisen.

- 3.3 In den Betriebsplanunterlagen für die Besucherbergwerke oder die Besucherhöhlen müssen rissliche Darstellungen vorhanden sein, die u. a. auch bei Rettungseinsätzen und zur Beurteilung der Sicherheit der Tagesoberfläche verwendbar sein müssen. Die risslichen Darstellungen müssen die im Rahmen der öffentlichen Besichtigung zugänglichen Grubenbaue sowie die Abgänge von gesperrten Grubenbauen mit Art der Absperrung darstellen und auch Auskunft über die für den Brandschutz wichtigen Betriebseinrichtungen und Anlagen, die Position von Fernsprech-, Funk- und Signaleinrichtungen, die Wetterführung, die Rettungswege und die Führungsrouten enthalten. Außerdem ist die Situation der Tagesoberfläche generalisiert darzustellen und die mit Einsatzfahrzeugen befahrbaren Bereiche sind zu kennzeichnen. Die Lagebeziehungen zwischen über- und untertägiger Situation müssen eindeutig erkennbar sein.

Nach jeder Änderung der darzustellenden Belange sind die risslichen Darstellungen zu aktualisieren und nach der Aktualisierung dem Oberbergamt unverzüglich einzureichen. Die risslichen Darstellungen müssen in einem zweckmäßigen Maßstab und auf geeignetem Material geführt werden und sind mit dem Namen des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle, dem Maßstab, dem Aktualitätsstand sowie dem Namen der Person, welche die rissliche Darstellung angefertigt hat, zu beschriften und mit einer Legende der wichtigsten Zeichen zu versehen.

- 3.4 Die Verhaltensregeln für die Besucher in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen sind in einer Besucherordnung festzulegen und im Übertagebereich gut lesbar auszuhängen. In der Besucherordnung ist außerdem zu regeln, welches Mindestalter die Besucher haben müssen.

Über den Inhalt der Besucherordnung sind die Besucher vor der Einfahrt zu informieren. Insbesondere sind ältere und gebrechliche Personen auf Schwierigkeiten bei der Befahrung (z. B. Steighöhen) hinzuweisen.

4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- 4.1 Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Für Altanlagen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR zugelassen wurden, bleiben die Beschaffenheitsanforderungen nach dem Recht der ehemaligen DDR maßgebend. Bis zu ihrer Aussonderung gelten die für die Errichtung oder den Bau zutreffenden DDR-Fachbereichsstandards als Grundsätze für die Instandsetzung weiter. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn Altanlagen in ihrer Beschaffenheit wesentlich

- verändert werden oder nach der Art ihres Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter zu befürchten sind. Die Befugnis des Oberbergamtes zum Erlass von Anordnungen gemäß § 71 BBergG bleibt unberührt.
- 4.2 Elektrische Anlagen und elektrische Arbeitsmittel einschließlich der tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräte, die in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen eingesetzt werden, müssen vor der ersten Inbetriebnahme, vor der Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung sowie grundsätzlich jährlich einmal (Jahresrevision) durch Sachverständige oder sachverständige Stellen geprüft werden.
 - 4.3 Das Oberbergamt kann Ausnahmen von Nr. 4.2 zulassen, wenn alle im Grubengebäude eingesetzten elektrischen Anlagen ausschließlich der Beleuchtung dienen. Die Zeitabstände sind im Betriebsplan festzulegen.
 - 4.4 Zusätzlich sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in durch den Unternehmer festzulegenden Zeitabständen zu prüfen. Diese Prüfungen können von Personen durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Berufsausbildung, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihnen übertragenen Arbeiten bewerten und mögliche Gefahren erkennen lassen. Die Zeitabstände sind so zu bemessen, dass Mängel rechtzeitig erkannt werden können. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Zeitabstände der Prüfungen sind im Betriebsplan festzulegen.
 - 4.5 Der Einbau und Betrieb von Laseranlagen unterliegt der Betriebsplanpflicht.

Teil B: Technische Festlegungen für den Besucherbetrieb

5 Allgemeine Festlegungen

- 5.1 Solange sich Personen im Untertagebereich aufhalten, muss eine verantwortliche Person im Sinne von §§ 58 ff. BBergG außerhalb des Untertagebereiches sofort erreichbar sein, die bei Unfällen oder sonstigen Ereignissen die erforderlichen Maßnahmen nach einem Alarmierungs- und Rettungsplan einzuleiten hat.
- 5.2 Die Anzahl der sich im Besucherbergwerk bzw. in der Besucherhöhle befindlichen Personen muss jederzeit über Tage feststellbar sein.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung von ortskundigen Führern in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen aufhalten.
- 5.3 Der Besucherbetrieb in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen ist von Führern durchzuführen, die so qualifiziert sind, dass sie bei Vorkommnissen die erforderlichen Maßnahmen, z. B. Erste Hilfe, erste Brandbekämpfungsmaßnahmen ergreifen sowie die Besucher gefahrlos herausführen können.

Das Mindestalter der Führer muss 16 Jahre betragen. In Besucherbergwerken mit Seilfahrtanlagen muss das Mindestalter der Führer 18 Jahre betragen.
- 5.4 Die maximal zulässige Personenzahl und die Führungsrouten sind für jedes Besucherbergwerk und jede Besucherhöhle festzulegen und im Betriebsplan darzustellen.

Die Führungsrouten dürfen nur durch Bereiche des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle führen, die eine Gefährdung von Besuchern ausschließen. Die zulässige Personenzahl je Besuchergruppe ist so zu wählen, dass der Führer jederzeit eine exakte Kontrolle über seine Besuchergruppe hat.

- 5.5 Von jeder Führungsrouten aus muss an festzulegenden Stellen eine Fernsprech-, Funk- oder Signalverbindung zu der in Nr. 5.1 genannten verantwortlichen Person bestehen.

Bei Anwendung einer Signalverbindung ist eine entsprechende Ordnung festzulegen.

- 5.6 Offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, sonstigen Rauschmitteln oder Medikamenten stehenden Personen ist der Zutritt zu Besucherbergwerken und Besucherhöhlen zu verwehren.

Der Verkauf, das Mitführen und der Genuss alkoholischer Getränke ist im untertägigen Bereich von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen untersagt.

Bei besonderen Anlässen darf davon abgewichen werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist, welcher der Genuss von alkoholischen Getränken während ihrer Aufsichtstätigkeit weiterhin untersagt bleibt.

- 5.7 In Besucherbergwerken und Besucherhöhlen sind grundsätzlich Schutzhelme zu tragen.

- 5.8 Fluchtwege müssen eindeutig gekennzeichnet und ständig befahrbar sein. Grundsätzlich ist in Besucherbergwerken ein zweiter befahrbarer Ausgang erforderlich. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der betriebsplanmäßigen Zulassung durch das Oberbergamt.

- 5.9 Das Mindestalter der Besucher ist durch den Betreiber in Abhängigkeit von den gegebenen Gefahren und den Befahrungsschwierigkeiten in dem jeweiligen Besucherbergwerk bzw. der Besucherhöhle festzulegen.

- 5.10 Jeder Führer hat im Untertagebereich Material für die Erste Hilfe und ein tragbares elektrisches Geleucht bei sich zu führen.

Innerhalb des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle müssen Sanitätskästen vorhanden und geeignete Transportgeräte für Verunglückte bereitgestellt sein.

- 5.11 Das Mitführen von Hunden und sonstigen Haustieren in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen ist nicht gestattet.

- 5.12 Innerhalb von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen ist das Rauchen in der Regel nicht gestattet.

- 5.13 Für die Besucher und die Beschäftigten sind entsprechend dem Besucheraufkommen und entsprechend der Zahl der Beschäftigten – in Abhängigkeit von der Befahrungsdauer auch unter Tage – Toiletten und Sanitärräume einzurichten.

6 Spezielle Festlegungen

- 6.1 Nicht genutzte Bereiche von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen sowie Teile derselben, in denen Personen beim Betreten gefährdet werden können, sind abzusperren. Die Absperrung muss so ausgeführt sein, dass die gesperrten Bereiche von Besuchern nicht ungehindert betreten werden können.

- 6.2 Abgesperrte Teile von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen dürfen nicht durch einen Beschäftigten allein betreten werden. Die Befahrung ist nur zusammen mit einer verantwortlichen Person statthaft. Für die Kontrolle in abgesperrten Bereichen von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen sind die erforderlichen Maßnahmen im Betriebsplan festzulegen.
- 6.3 In den Besucherbergwerken und in Besucherhöhlen sind die Bereiche der Führungsrouten regelmäßig nach Maßgabe des Betriebsplanes einer Sichtkontrolle hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit zu unterziehen.
- Über die Kontrollen ist Nachweis zu führen. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen oder für den Besucherverkehr zu sperren.
- 6.4 Bei Sichtkontrollen festgestellte steinfallgefährdete Bereiche des Besucherfahrweges sind durch Bereißen zu beseitigen und gegebenenfalls durch Ausbau bergmännisch zu sichern. Bis zur Beseitigung der Steinfallgefahr ist der Bereich entsprechend Nr. 6.1 Satz 2 zu sperren.
- Der Ausbau ist in die Sichtkontrolle gemäß Nr. 6.3 einzubeziehen.
- 6.5 Genutzte Fahrwege, Fahrungseinrichtungen und Fahrungshilfen müssen stets in einem sicheren Zustand sein.
- 6.6 Fahrwege sind ausreichend stationär zu beleuchten. Andernfalls müssen einfahrende Personen ein für unter Tage geeignetes Geleucht mit sich führen.
- Bei Anwendung einer stationären Beleuchtung ist der Leuchtenabstand so zu wählen, dass die Leuchtbereiche aneinander grenzen. Mehrkreissysteme sind anzustreben.
- 6.7 Bei tragbarem Geleucht sind die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung, Wartung und Instandhaltung des Geleuchtes zu gewährleisten. Das Geleucht ist den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Während der Nutzung muss das Geleucht eine für die Zeit der Befahrung ausreichende Lichtleistung aufweisen.
- 6.8 Befahrbare Bereiche von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen müssen mit Frischwettern ausreichend versorgt werden. Im Zweifelsfalle sind Wettermessungen durchzuführen.
- 6.9 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bereitzuhalten. Sie sind an solchen Stellen zu stationieren, an denen eine Brandentstehung zu Gefährdungen führen kann.
- Die zur Anwendung kommenden Feuerlöscher müssen der erforderlichen Brandklasse genügen. Sie müssen für die Verwendung in untertägigen Bergbaubetrieben zugelassen sein. Letzteres gilt nicht für Feuerlöscher, die im Eingangsbereich außerhalb des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle aufgestellt werden und für solche Feuerlöscher, die nur gelegentlich bei besonderen Anlässen bereitgestellt werden müssen.
- Feuerlöschgeräte sind entsprechend den geltenden Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist Nachweis zu führen.
- 6.10 Im Untertagebereich befindliche Personen dürfen durch Brandgase im Übertagebereich, zum Beispiel bei Bränden an Kraftfahrzeugen, Gebäuden und brennbaren Stoffen sowie bei Waldbränden durch den Wetteinzug nicht gefährdet werden.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen festzulegen, die die untertage befindlichen Personen schützen oder ihnen ein sicheres Verlassen des Untertagebereiches ermöglichen.

- 6.11 Als Betriebsmittel benötigte brennbare Flüssigkeiten, brennbare Schmier- und Putzmittel sowie technische Öle dürfen in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen nur in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt werden.

Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sowie verbrauchte technische Öle sind unverzüglich aus den Besucherbergwerken und Besucherhöhlen zu entfernen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist im Umkreis von mindestens 10 m um die Aufbewahrungsorte für brennbare Flüssigkeiten, Schmier- und Putzmittel verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind an den Grenzen der Gefahrenbereiche anzubringen.

Festes brennbares Material darf nur in den für Zwecke des Betriebsablaufes notwendigen Mengen und nur für unbedingt erforderliche Zeiträume gelagert werden. Eine Lagerung brennbaren Materials in Schachtfüllörtern und im Bereich der Hängebank ist unzulässig.

- 6.12 Der Einsatz von Kunststoffen im Untertagebereich bedarf einer gesonderten Darstellung im Betriebsplan.

- 6.13 Der Betreiber von Besucherbergwerken hat zur Gewährleistung der Rettung und Bergung von gefährdeten Personen im Untertagebereich einen schriftlichen Hilfeleistungsvertrag mit einer Feuerwehr und/oder einer Grubenwehr abzuschließen.

Die Hilfe leistende Wehr muss in der näheren Umgebung ansässig und während des Aufenthaltes von Personen im Untertagebereich einsatzfähig sein. Die erforderliche Einsatzbereitschaft ist im Hilfeleistungsvertrag zu vereinbaren.

In den Hilfeleistungsverträgen sind u. a. Regelungen über erforderliche Rettungsgeräte, wie Schleifkorb und Tragen, erforderliches Geleucht, Atemschutzgeräte sowie Alarmierungsmöglichkeiten zu treffen.

Die Einsatzkräfte müssen ausreichend Ortskenntnisse im Untertagebereich besitzen und auf mögliche bergbauspezifische Gefahren im Einsatzgebiet unterwiesen werden.

In den Hilfeleistungsverträgen sind Festlegungen über Übungen im zu betreuenden Objekt aufzunehmen. Die Übungen sollten einmal im Jahr durchgeführt werden.

Den Hilfe leistenden Wehren sind die risslichen Darstellungen über die für Rettungswerke wichtigen Betriebseinrichtungen und Anlagen, der Wetterführung und den Rettungswegen zur Verfügung zu stellen. Nach Änderungen der jeweiligen Untertageverhältnisse sind die risslichen Darstellungen zu aktualisieren und auszutauschen.

- 6.14 Über die Bereitstellung von Selbstrettern entscheidet das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Betriebsplanzulassung.

- 6.15 Außerhalb der Führungszeiten muss die Verschlussicherheit des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle gewährleistet sein.

Teil C: Schlussbestimmungen

7 Bekanntgabe

- 7.1 Der Betriebsplan und diese Richtlinie sind den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.
- 7.2 Personen, die in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen tätig sind, sind in regelmäßigen Abständen, insbesondere über
- den für sie zutreffenden Inhalt dieser Richtlinie,
 - die spezifischen Gefahren in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen,
 - das Verhalten bei Gefahren,
 - das bestehende Alarmierungssystem und
 - die vorhandenen Fluchtwege
- zu belehren. Über die erfolgten Belehrungen ist Nachweis zu führen.
- Für die Beschäftigten und für die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind schriftliche Arbeitsanweisungen zu erarbeiten.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes für den Betrieb von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen (Richtlinie Besucherbergwerke-RL BesBergw) vom 20. Dezember 2007 (SächsABl. 2008 S. 870) außer Kraft.

Freiberg, den 6. September 2009

Sächsisches Oberbergamt

Prof. Reinhard Schmidt
Präsident

Anlage

Anlage

Gliederung eines Hauptbetriebsplanes für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen

Grundsätzlich ist der Inhalt eines Hauptbetriebsplanes abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle. Die Angaben zum Betriebsplan sollten sich an folgenden Gliederungspunkten orientieren, wobei objektspezifische Schwerpunkte besonders hervorzuheben sind:

1 Allgemeine Angaben

- 1.1 Besitzverhältnisse, Betretungsrechte
Eigentümer, Pächter, Betreiber
- 1.2 Geographische Lage des Besucherbergwerkes bzw. der Besucherhöhle
Gemeinde, Kreis, Landesdirektionsbezirk
- 1.3 Chronik
Geschichte, Geologie, frühere Stilllegungsmaßnahmen, Natur- und Denkmalschutz
- 1.4 Besucherzahlen
Größenordnung
- 1.5 Öffnungszeiten
- 1.6 Verweildauer der Besucher unter Tage

2 Verantwortlichkeit

- 2.1 Benennung des für den Betrieb Verantwortlichen und gegebenenfalls weiterer verantwortlicher Personen

3 Organisation des Besucherbetriebes

- 3.1 Führer
Anzahl, Ausbildung, nachweisliche Belehrungen
- 3.2 Führung
Höchstzahl der Personen in einer Gruppe
Höchstzahl der gleichzeitig unter Tage befindlichen Gruppen
Verlauf der Befahrungsrouten
- 3.3 Besucherordnung
Inhalt, Art und Weise der Bekanntgabe

4 Betriebsverhältnisse

- 4.1 Rissliche Darstellungen

Siehe dazu Nr. 7 dieser Anlage und Nr. 3.3 dieser Richtlinie.

4.2 Ausgänge

Siehe Nr. 5.8 dieser Richtlinie.

4.3 Ausgestaltung der Besucherwege

Beschreibung

Kennzeichnung

Absperrungen und Absperrmaßnahmen

4.4 Standsicherheit

Siehe dazu Nr. 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie.

4.5 Wasserhaltung

4.5.1 System der Wasserableitung, anfallende Wassermenge pro Stunde

4.5.2 Pumpenräume, Leitungen

4.5.3 Stauräume, sonstige Wasseransammlungen (Standwässer) unter Angabe der (evtl. geschätzten) Volumina

4.6 Bewetterung

Beschreibung der Bewetterung, Regelungen beim Einsatz von Lüftern, Regelungen beim Einsatz von Verbrennungsmotoren

Angaben zur Kontrolle der Wetterführung einschließlich der Radonbelastung

4.7 Beleuchtung

Stationäre Beleuchtung, Notbeleuchtung, persönliches Geleucht

4.8 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

Beschreibung, Schutz gegen direktes und indirektes Berühren, Vorlage der Errichterbescheinigung durch den für die Installation verantwortlichen Fachbetrieb, Vorlage des Installationsplanes

4.9 Sanitärräume, Aufenthalts- und Geräteräume

Für die Besucher und die Beschäftigten sind entsprechend dem Besucheraufkommen und entsprechend der Zahl der Beschäftigten Toiletten und Sanitärräume einzurichten.

5 Brandschutz und Rettungswesen

5.1 Brandverhütung

Brandlast/Gefahrenpotential

Gasgefährdung

5.2 Brandschutzeinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen, evtl. Wasserreservoir

Prüfungen, Eignung, Anzahl

- Wetterleiteinrichtungen
- Brandtüren
- Fluchtwege
- 5.3 Alarmierungsplan
 - Alarmierungssysteme
- 5.4 Hilfeleistung im Brandfall
 - Grubenwehr
 - Feuerwehr
- 5.5 Hilfeleistung in Notfällen, Erste Hilfe
 - Einrichtungen (Verbandsmaterial, Transportmittel, Havarieräume)
 - Ersthelfer und deren Ausbildung
- 5.6 Hilfeleistung von außerhalb
 - Alarmierungsplan/Rettungsplan
 - Benachrichtigung, Transport
 - Hilfeleistungsverträge

6 Überwachung

- 6.1 Gebirge, Ausbau, Sicherungsbauwerke
 - Festlegungen zum Kontrollregime
 - Fachkundigenprüfungen
 - (Siehe auch Nr. 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie)
- 6.2 Fördertechnische Einrichtungen und maschinelle Fahrungen horizontal (z. B. Zugbetrieb) sowie vertikal (z. B. Materialtransport, Seilfahrt)
- 6.3 Vorhandene radioaktive Stoffe und Radon sowie deren Kontrolle

7 Anlagen

- Anlage 1: Besucherordnung gemäß Nr. 3.4 dieser Richtlinie
- Anlage 2: Alarmierungsplan (ohne rissliche Darstellung) gemäß Nr. 5.3 dieser Richtlinie
- Anlage 3: Übersichtskarte auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 (aktuelle Ausgabe) mit Eintragung des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle
- Anlage 4: Rissliche Darstellungen
 - Hinweis:
Als rissliche Grundlage sind die in Nr. 3.3 dieser Richtlinie geforderten „risslichen Darstellungen“ zu verwenden, die gegebenenfalls zuvor aktualisiert

werden müssen. Die Darstellung der geplanten Veränderungen muss deutlich von der Darstellung der Ist-Situation zu unterscheiden sein (z. B. durch farbige Eintragung). Auf dem Blattrand muss gekennzeichnet sein, welche Person (ggf. Firma) für die Eintragung der Ist-Situation bzw. der Planungsvorhaben verantwortlich ist.

Anlage 4.1: „Grundriss unter Tage“ = Grundriss der gesamten untertägigen Anlage im Maßstab 1 : 2.000, 1 : 1.000 oder 1 : 500. Darzustellen sind insbesondere

- Betriebsgrenze
- Besucherwege, Tagesöffnungen, Flucht- und Rettungswege, Wetterwege, alle übrigen nicht abgesperrten Grubenbaue
- Abgänge abgesperrter Grubenbaue und Art der Absperrung
- benachbarte Grubenbaue und sonstige unterirdische Hohlräume, von denen Auswirkungen auf den Besucherbereich ausgehen können
- Sicherungsbauwerke
- Stauräume für Standwasser
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbeleuchtung, Schalteinrichtungen für Beleuchtung, Fernsprech-, Funk- und Signaleinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen)
- Erste-Hilfe-Einrichtungen

Anlage 4.2: „Tageriss“ = Grundriss der gesamten Situation an der Tagesoberfläche im gleichen Maßstab wie der „Grundriss unter Tage“ (siehe Anlage 4.1).

Die Lagebeziehung zwischen über- und untertägiger Situation muss erkennbar sein. Darzustellen sind insbesondere

- Betriebsgrenzen
- Verkehrsflächen und Wege
- Tagesöffnungen des Besucherbergwerkes oder der Besucherhöhle
- übertägige Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Hydranten, Erste-Hilfe-Kästen, Telefone)